

Ist die Brauerey auf die vorangeführte Art richtig untersucht, und nach dem möglichen Absatze die Anzahl der Gebraue billig bestimmt: so läßt sich auch eine billige Pacht vestsetzen. Dem Fleiße des Pächters muß auch hier Spielraum gelassen werden, und deshalb muß die Anzahl der Gebraue so mäßig angezehrt werden, daß er durch Vermehrung derselben aufgemuntert werde, gutes Bier zu brauen, und dadurch an den über die Anschlags-Anzahl zu thuenen Gebrauen zu gewinnen. Kann er 4 bis 6 Gebraue mehr thun, wovon er keine Pacht giebt: so gewinnet er schon beträchtlich.

S. 2.

Ist dem Pächter der Gewinn schon an der Braufrucht, indem solche der Wispel um ein paar Thaler über den Anschlags Preis angezehrt ist, gelassen: so kann man die Pacht gleich ohne weitem Absatz für den Pächter vestsetzen. Ist dieses aber nicht geschehen: so muß sein Gewinn noch bestimmt werden. Hätte auch derselbe etwa ein Superinventarium für die Geräthschaften bezahlt: so müssen ihm die Zinsen zu 4 pro Cent zu gute gerechnet werden. Ein solcher Anschlag findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

S. 3.

Dieser Anschlag ist zwar nur von einer Weißbier-Brauerey. Es läßt sich aber dergleichen auch leicht von einer Braunbier-Brauerey nach demjenigen, was oben angeführt ist, machen. Denn bey dem gewöhnlichen Braunbiere sind auch die Kosten, das Holz zum Darren des Malzes und der Hopfen ausgenommen, dieselben. Bey Lagerbieren ändern sie sich freylich etwas, weil diese hin und wieder auf ausgepichte Fässer gelegt werden. Die hiedurch verursachten Kosten kommen also in Anschlag.

C.

Anschlag von der Brauerey des Amtes N.

	Rthl.	gr.	pf.
Nach obiger Berechnung war der ganze Ertrag	2774		
Die Unkosten betragen nach der gemachten Berechnung	1430	12	
Bleibt Ueberschuß			
Wenn nun ein Gebraue zu 25 Rthl. in Pacht angeschlagen wird: so beträgt dieses von 48 Gebraue	1200		
Behält der Pächter Gewinn	143	12	

Drit